

**Studien- und Prüfungsordnung
für die Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“
an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Bachelor-Studien- und Prüfungsordnung - BSPO)**

vom 25.Juni 2012
zuletzt geändert durch Satzung vom 23.Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bachelorgrad	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Studiumumfang und Regelstudienzeit.....	2
§ 5 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen.....	2
§ 6 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Abweichen von Regelterminen	3
§ 7 Studienbeginn	4
§ 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung	4
§ 9 Lehrformen, Lehrveranstaltungen	4
§ 10 Zulassung zu Prüfungen, Studienberatung, Exmatrikulation wegen nicht erbrachter Leistungspunkte	5
§ 11 Prüfungsleistungen.....	6
§ 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	6
§ 13 Nachteilsausgleich	7
§ 14 Nicht-Bestehen und Wiederholbarkeit von Prüfungen	7
§ 15 Bachelorarbeit	8
§ 16 Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstoß.....	9
§ 17 Einsichtnahme, Anfechtung.....	10
§ 18 Anrechnung von Kompetenzen	10
§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote.....	11
§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	12
§ 21 Abschluss des Studiums	12
§ 22 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen.....	12
§ 23 Inkrafttreten	13

§ 1 Geltungsbereich

(1)¹Diese Satzung enthält die allgemeinen Studien- und Prüfungsbedingungen für alle künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B. Mus.) an der Hochschule für Musik Nürnberg ²Sie regelt grundlegende Strukturen des Bachelor-Studiums.

(2)¹Die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden ergänzend zu dieser allgemeinen Bachelor-Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) in einzelnen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) geregelt. ²Diese enthalten die Studienverlaufspläne, die Modulbeschreibungen und die Berechnungsgrundlage für die Bildung der Gesamtnote der jeweiligen Studiengänge.

(4) Im Anschluss an ein Bachelor-Studium bietet die Hochschule für Musik Nürnberg Masterstudiengänge an, die in einer eigenen Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.

§ 2 Bachelorgrad

(1)¹Der Bachelor of Music (B. Mus.) bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Im Rahmen des Studiums werden den Studierenden berufsfeldbezogene Kompetenzen sowie Methoden vermittelt, die sie zur selbständigen künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Arbeit sowie zu lebenslangem Lernen befähigen.

(2) Nach einem im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich absolvierten Studium verleiht die Hochschule für Musik Nürnberg den akademischen Grad eines „Bachelor of Music“ (B. Mus.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)¹Die für das Studium erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für das gewählte Studienfach nachzuweisen. ²Näheres regelt die Qualifikationsverordnung (QualV) sowie die Satzung über die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Nürnberg (SEP) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zulassung und Nichtzulassung erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

§ 4 Studiumumfang und Regelstudienzeit

(1)¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 credits nachzuweisen.

(3)¹Für den Erwerb eines credits wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zu Grunde gelegt. ²Die an der Hochschule für Musik Nürnberg vergebenen credits entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 5 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1)¹Für die Organisation der Prüfungen und ihrer Dokumentation, die Entscheidung über Einwendungen sowie alle im Zusammenhang damit zu treffenden Entscheidungen wird ein

Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten als Vorsitzende/Vorsitzendem, den beiden Vizepräsidenten, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Lehre und Studium, der Studiendekanin/dem Studiendekan sowie zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der Hochschule. ³ Die Präsidentin/der Präsident wird durch die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Vizepräsidentin/den nach Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vizepräsidenten vertreten. ⁴ Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁵ Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁶ Der Prüfungsausschuss kann der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.²Er berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und regt gegebenenfalls Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen an.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an den Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

(4) Der Geschäftsgang bestimmt sich nach den §§ 16 – 19 der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommissionen einschließlich ihrer Vorsitzenden

1. für die Prüfungen in den Hauptfachmodulen mindestens drei Prüfer, davon möglichst zwei, die das Fach vertreten, wobei die Hauptfachlehrerin/der Hauptfachlehrer in der Regel der Prüfungskommission angehört, aber nicht den Vorsitz übernimmt.
2. für die Bachelorarbeit in künstlerischen Studiengängen mindestens drei Prüfer, davon möglichst zwei, die das Fach vertreten, wobei die Hauptfachlehrerin/der Hauptfachlehrer in der Regel der Prüfungskommission angehört, aber nicht den Vorsitz übernimmt.
3. für alle schriftlichen Prüfungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit in künstlerisch-pädagogischen Studiengängen eine Prüferin/einen Prüfer. Für schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, ist eine zweite Prüferin/ein zweiter Prüfer zu bestellen.
4. für alle weiteren Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit in künstlerisch-pädagogischen Studiengängen mindestens zwei Prüfer.

(6) ¹Zu Prüfern können alle nach dem BayHSchG und der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigten Personen bestellt werden (Art. 62 Abs. 1 BayHSchG. i. V. m. mit HSchPrV). ²In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest. ³Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Abweichen von Regelterminen

(1) ¹Studierende haben sich für alle abzulegenden Modulprüfungen innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich anzumelden.²Die Studierenden, die sich zu einer Prüfung nicht, nicht form- oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Prüfung. ³Die Studierenden werden durch Aushang, schriftlich oder auf elektronischem Wege über die Zulassung zu den von ihnen abzulegenden Prüfungen informiert.

(2) Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch das Prüfungsamt vor Beginn des Anmeldezeitraumes durch schriftlichen Aushang öffentlich oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben.

(3) Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) können weitere Regelungen zu den Prüfungen festlegen.

§ 7 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist grundsätzlich im Wintersemester.

§ 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music lassen sich in die Studienbereiche der künstlerischen und der künstlerisch-pädagogischen Ausbildung einordnen.

(2) ¹Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lerneinheiten sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen. ³Module können sich in weitere Modulbestandteile gliedern. ⁴Entsprechend des für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module mit einer bestimmten Zahl von credits versehen. ⁵Die credits für das Modul werden erst vergeben, wenn alle für das Bestehen des Moduls geforderten Leistungen erbracht worden sind. ⁶Eine Teilvergabe von credits erfolgt nicht.

(3) ¹Die Maßstäbe für die Zuordnung von credits entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), mit dessen Hilfe der für das Modul bzw. den Modulbestandteil erforderliche Arbeitsaufwand (workload) der Studentinnen und Studenten beschrieben wird. ²Der Arbeitsaufwand bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die für das Modul definierten Qualifikationsziele zu erreichen. ³Der Arbeitsaufwand setzt sich aus Kontaktzeit und Eigenarbeitszeit zusammen.

(4) Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Module sind in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) festgelegt.

(5) ¹Im Rahmen der in den Modulbeschreibungen angeführten Profilbereichsmodule können Profilschwerpunkte gewählt werden. ²Sie unterstützen die Vernetzung der verschiedenen Fächer an der Hochschule und ermöglichen den Studierenden den Erwerb zusätzlicher, aufeinander abgestimmter Qualifikationen. ³Die Profilschwerpunkte werden in einer eigenen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) geregelt. ⁴Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. ⁵Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch das Prüfungsamt vor Beginn des Anmeldezeitraumes durch schriftlichen Aushang öffentlich oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben. ⁶Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Studierende der künstlerisch-pädagogischen Studiengänge haben die Möglichkeit, eine zusätzliche Teilqualifikation als Modulstudium im Rahmen eines Zweifaches zu belegen. ²Die weiteren Regelungen hierzu ergeben sich aus der Satzung zur Belegung des Zweifaches (ZwFS).

§ 9 Lehrformen, Lehrveranstaltungen

(1) In das Studium sind verschiedene Lehrformen (z. B. Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Seminar, Vorlesung) integriert.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. ²Abweichungen regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO).

(3) Die Studierenden haben sich zu den einzelnen Lehrveranstaltungen anzumelden.

(4) ¹Ist bei einer Veranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber diese maximale Teilnehmerzahl, so entscheiden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge über den Zugang:

1. Belegung als Pflichtlehrveranstaltung
2. erstmaliger Besuch der Veranstaltung
3. Anzahl der abgeschlossenen Fachsemester
4. Reihenfolge der Anmeldung

§ 10 Zulassung zu Prüfungen, Studienberatung, Exmatrikulation wegen nicht erbrachter Leistungspunkte

(1) ¹Studierende werden zu Prüfungen im Sinne dieser Satzung zugelassen, wenn sie das entsprechende Modul belegt haben. ²Die Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Modul ergeben sich aus den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) ¹Wer nicht spätestens zu Beginn des fünften Semesters (Stichtag: 1. Oktober/1. April) 100 credits erbracht hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem die/der Studierende aufgefordert wird, an einer Fachstudienberatung teilzunehmen. ²Die Hauptfachlehrerin/der Hauptfachlehrer ist hiervon in Kenntnis zu setzen. ³Für die Durchführung der Fachstudienberatung bildet der Prüfungsausschuss eine Beratungskommission. ⁵Diese besteht aus der Studiendekanin/dem Studiendekan und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁶Die Hauptfachlehrerin/der Hauptfachlehrer sowie gegebenenfalls weitere Lehrerinnen/Lehrer der/des Studierenden können hinzugezogen werden. ⁷Die Fachstudienberatung findet in Form eines ausführlichen Einzelgesprächs statt. ⁸Ziel der Fachstudienberatung ist es, der/m Studierenden bei Problemen mit dem Studium sowie bei studienbedingten Schwierigkeiten im Privatbereich zu unterstützen und ihm ein reguläres und zielorientiertes Arbeiten an der Hochschule zu ermöglichen. ⁹Über den Ablauf des Einzelgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Zeit und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder und der/s Studierenden und ggfs. weiterer Teilnehmer sowie die wesentlichen Inhalte des Gesprächs ersichtlich sind. ¹⁰Die Niederschrift ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben und der Studierendenakte beizufügen.

(3) ¹Wer nicht spätestens bis zum Ende des achten Semesters 240 Leistungspunkte erbracht und alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen hat, für den gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/m Studierenden nicht zu vertreten. ²Die Möglichkeit, Wiederholungsprüfungen abzulegen, bleibt unberührt (vgl. § 14 Absatz 2). ³Das Nichtbestehen einer Prüfung führt nicht zu einer Verlängerung des Unterrichtsanspruchs, sofern nicht die/der Studierende auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss wegen besonderer Gründe eine Verlängerung des Unterrichtsanspruchs gewährt wird.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Module können mit benoteten Prüfungsleistungen abschließen. ²Dabei richten sich die Benotungen nach § 19.

(2) ¹Prüfungsleistungen beziehen sich stets auf die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen. ²Näheres dazu regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) ¹Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer immatrikuliert und nicht beurlaubt ist. ²Abweichend hiervon können Prüfungsleistungen von beurlaubten Studierenden erbracht werden, wenn es sich um die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung handelt oder wenn die Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder der Pflege eines nahen Angehörigen gewährt worden ist (vgl. Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG).

(4) ¹Prüfungsleistungen sind individuell zuzuordnen. ²Form, Umfang, Dauer, und ggfs. Fristen der Prüfungsleistungen sind in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. ³Als Prüfungsleistung kommen insbesondere künstlerische Vorträge, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Lehrproben, Präsentationen oder Protokolle in Betracht; schriftliche Hausarbeiten sind zusätzlich in digitaler Form auf einem elektronisch lesbaren Datenträger einzureichen, soweit die Fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen. ⁴Sie werden in deutscher Sprache erbracht, soweit die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten. ⁵Schriftliche Prüfungen (Klausuren) sind unter Aufsicht in der in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Zeit zu erbringen. ⁶Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Hausarbeiten müssen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Hochschule eingegangen sein.

(5) ¹Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) können auch in Form von Gruppenarbeiten, beispielsweise im Ensemble, erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist. ²Dabei sind die Anforderungen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zu berücksichtigen.

(6) ¹Über jede Prüfungsleistung, mit Ausnahme von schriftlichen Hausarbeiten, wird ein Protokoll angefertigt. ²Bei einer schriftlichen Prüfung erstellt die Aufsichtsperson ein von ihr unterzeichnetes Protokoll über den Verlauf der Prüfung. ³Bei mündlichen und praktischen Prüfungen wird das Protokoll, das die Namen der Prüfer und der Kandidatin/des Kandidaten, Tag, Zeit, Ort, Prüfungsinhalte in Stichpunkten und das Ergebnis der Prüfung enthalten muss, von einem der Prüfer angefertigt und von allen Prüfern unterschrieben.

(7) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach deren Erbringung durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen innerhalb der Hochschule bzw. im Campus-Management-System bekannt gegeben werden.

§ 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag, der unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen ist, werden Studienzeiten auf die Fristen nach § 5 Absätze 2 und 3 nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nur sehr eingeschränkt oder nicht möglich ist. ²Solche Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege von schwer erkrankten An-

gehörigen.³Entsprechende Nachweise sind zu führen und insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen.⁴Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) ¹Behinderten Prüfungsteilnehmenden wird auf schriftlichen Antrag Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist und der Antrag spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung gestellt wurde. ²Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. ³Hierüber und über die Befreiung von einzelnen Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss; die/der Beauftragte für behinderte Studierende ist anzuhören. ⁴Bei Entscheidungen nach § 9 Abs. 4 werden behinderte Studierende vorrangig berücksichtigt.

(2) ¹Die Behinderung ist glaubhaft zu machen, z.B. durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises. ²Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angaben zu Symptomen und Dauer der Erkrankung, die auf die Prüfungsunfähigkeit schließen lassen, erfolgt.³Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamts oder einer/s vom Prüfungsausschuss bestimmten Ärztin/Arztes verlangen.

§ 14 Nicht-Bestehen und Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gem. § 16 Absatz 1 als nicht bestanden, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen. ³Diese Frist wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt wegen der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflege von nahen Angehörigen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht die/der Studierende auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Paragraph 13 Absatz 2 findet Anwendung. ⁵Gleiches gilt auch für die Wiederholung im Falle nicht erbrachter Studienleistungen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 1 darf im Verlauf des Studiums einmalig eine Prüfung zweimal wiederholt werden. ²Dies gilt nicht für Prüfungen im künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Kernfach bzw. im instrumentalen Hauptfach. ³Die zweite Wiederholungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss terminiert. ⁴Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Räumen die Modulbeschreibungen eine Wahlmöglichkeit bei Modulprüfungen ein, so muss die Wiederholung der Prüfungsleistung bei Nichtbestehen im gleichen Modulbestandteil erfolgen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(5) Erweist sich das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der/dem verantwortlichen Prüfungskommission geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) ¹In den künstlerischen Studiengängen besteht die Bachelorarbeit in der Regel aus einer musizierpraktischen Präsentation. ²Einzelheiten regeln die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. ³Die Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit gem. § 6 hat spätestens mit der Rückmeldung zum achten Fachsemester zu erfolgen. ⁴Mit der Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. ⁵Die Betreuerin/der Betreuer der Bachelorarbeit, in der Regel die Hauptfachlehrerin/der Hauptfachlehrer, hat dem Thema auf dem Antrag schriftlich zuzustimmen. ⁶Im Falle der Ablehnung eines Themas, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der Studentin oder des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt. ⁷Danach muss die/der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen. ⁸Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ⁹Zeitgleich mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen. ¹⁰Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate, beginnend mit dem Tag der Genehmigung des Themas. ¹¹Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründe auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit verlängern. ¹²Die künstlerische Bachelorarbeit ist von mindestens drei Prüfern zu bewerten. ¹³Die Bewertung der Bachelor-Arbeit richtet sich nach § 19.

(2) ¹In künstlerisch-pädagogischen Studiengängen wird eine schriftliche Bachelor-Arbeit angefertigt. ²Ziel ist die selbständige Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden. ³Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ⁴Die Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit gem. § 6 hat spätestens mit der Rückmeldung zum siebten Fachsemester zu erfolgen. ⁵Mit der Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. ⁶Die Betreuerin/der Betreuer der Bachelorarbeit hat dem Thema auf dem Antrag schriftlich zuzustimmen. ⁷Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Dozentin/jedem prüfungsberechtigten Dozenten betreut werden. ⁸Im Falle der Ablehnung eines Themas, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der/des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt. ⁹Danach muss die/der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen. ¹⁰Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ¹¹Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht. ¹²Zeitgleich mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen. ¹³Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Monate, beginnend mit dem Tag der Genehmigung des Themas. ¹⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründe auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit verlängern. ¹⁵Die Bewertung der Bachelorarbeit richtet sich nach § 19. ¹⁶Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren sowie einfach in digitaler Form auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹⁷ Folgende Unterlagen sind beizufügen:

1. Eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass ihr/ihm die Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Music und die Richtlinien zur Erstellung der schriftlichen Bachelorarbeit bekannt sind.
2. Der schriftlichen Bachelor-Arbeit ist eine Erklärung der/des Studierenden beizufügen, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.

¹⁸Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹⁹Die künstlerisch-pädagogische Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern durch jeweils ein eigenständiges Gutachten zu bewerten. ²⁰Dieses muss mit einer Note entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 2 abschließen. ²¹Eine/einer der Prüferinnen/Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der dem Thema der Bachelorarbeit zugestimmt hat. ²²Die/der zweite

Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. ²³Die Prüferinnen/Prüfer versuchen, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. ²⁴Können sich die Prüferinnen/Prüfer nicht auf eine Note einigen und beträgt die Differenz zwischen den Noten 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer für ein weiteres Gutachten bestimmt. ²⁵In diesem Falle ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Bewertung des Drittgutachtens und der Bewertung desjenigen Gutachtens, das dem Drittgutachten am nächsten kommt. ²⁶Liegt die Note der Drittkorrektorin/des Drittkorrektors genau in der Mitte der von Erst- und Zweitkorrektorin/vom Erst- und Zweitkorrektor vorgeschlagenen Note, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ²⁷Können sich die Prüferinnen/Prüfer nicht auf eine Note einigen und beträgt die Differenz zwischen den Noten weniger als 2,0, wird die Note (Zahlenwert) der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Prüferinnen/Prüfer gebildet. ²⁸Hierbei werden alle Dezimalstellen bis auf die erste Stelle nach dem Komma ohne Rundung gestrichen. ²⁹Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 entsprechen.

(3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie nur einmal - mit einem neuen Thema - wiederholt werden. ²Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ³Bei Versäumung der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁴Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 2 Satz 10 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁵Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

(4) Die vorgenannten Fristen werden durch Beurlaubung, außer in den Fällen des Art. 48 Abs. 4 BayHSchG, oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 16 Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet und gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat

1. aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen sich nicht ordnungsgemäß zu einer Prüfung anmeldet (§ 6) oder
2. aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfung nicht ordnungsgemäß ablegt oder
3. wenn sie/er nicht fristgemäß (§ 16 Abs. 2 Satz 1) von der Prüfung zurücktritt.

²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Hausarbeit oder die Bachelor-Arbeit in einem künstlerisch-pädagogischen Studiengang nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Ein Rücktritt von einer Prüfung aus einem von der/dem Studierenden zu vertretenden Grund ist spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären. ²In diesem Fall hat sich die/der Studierende zum nächsten Prüfungstermin neu anzumelden. ³Bei Prüfungen die im letzten Fachsemester erbracht werden ist ein Rücktritt nicht möglich.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten, nicht von der/dem Studierenden zu vertretenden Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angaben zu Art und Dauer der Erkrankung. ³Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamts oder einer/s von ihm bestimmten Ärztin/Arztes verlangen. ⁴Das Attest muss grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen, die am Tag des geltend gemachten Unvermögens erfolgt ist.

(4) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ²Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die nicht abgelegten Prüfungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen sind. ³Bereits erbrachte Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(5) ¹Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. ⁴Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵In schwerwiegenden Fällen des Satzes 1 kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der nichtbestandenen Prüfung und der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁶Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Einsichtnahme, Anfechtung

(1) ¹Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in die Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Die Einsichtnahme ist bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im Studienservice auf schriftlichen Antrag möglich.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Eine Anfechtung ist nur innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich.

§ 18 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften

maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulbildung erworben werden, können angerechnet werden, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.

(4) ¹Für die Anrechnung eines Moduls ist jeweils ein schriftlicher Antrag der/des Studierenden in der Regel zu Beginn ihres Studiums bzw. Studiengangwechsel bzw. unmittelbar nach Beendigung der Beurlaubung wegen eines Auslandsaufenthalts oder eines Praktikums – spätestens jedoch vor Anmeldung zu dem relevanten Modul – erforderlich.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	(hervorragende Leistung)
2 = gut	(Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

²Durch Erhöhen oder Erniedrigen der genannten Noten um den Faktor 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, jedoch nur innerhalb des Notenrahmens von 1,0 bis 4,0. Folgende Noten können somit vergeben werden:

	1,7	2,7	3,7	
1,0	2,0	3,0	4,0	5,0
1,3	2,3	3,3		

(2) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung ist durch die Prüferinnen/Prüfer eine Einigung anzustreben; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. ²Dabei wird die Note bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. ³Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Modulnoten und Gesamtnoten lauten daher wie folgt:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
ab 4,1	=	nicht ausreichend

(4) ¹Der Abschluss des Bachelor of Music wird mit einer Gesamtnote bewertet. ²Dabei wird die Note bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. ³In allen Studienfächern ergibt sich eine Note aus dem Durchschnitt der in den Modulen studienbegleitend erbrachten Prü-

fungsleistungen sowie der Bachelor-Arbeit gemäß der in den jeweiligen Studienverlaufstabellen in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen angegebenen Gewichtung. ⁴Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von § 18 anerkannt werden, fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; eine Gesamtnote kann in diesem Fall nicht gebildet werden. ⁵Ein Kohortenspiegel wird jahrgangsübergreifend auf Basis einer Kohortengröße von mindestens 100 Studierenden erstellt und kann gegebenenfalls nachträglich auf Antrag im Diploma Supplement ergänzt werden.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Hat die/der Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bachelor-Urkunde bekannt, so sind nachträglich die betreffenden Noten durch den Prüfungsausschuss entsprechend zu berichtigen und die Module ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären. ²Der Betroffenen/dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der die Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bachelor-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Prüfungsleistung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) ¹Die unrichtige Urkunde sowie die weiteren ausgehändigten Dokumente sind einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Abschluss des Studiums

Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und mindestens 240 Leistungspunkte erbracht wurden.

§ 22 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen

(1) ¹Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Bachelorurkunde und durch ein Bachelorzeugnis bescheinigt. ²Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung erbracht worden ist. ³Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ⁴Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Bachelorurkunde erhält die/der Studierende das Bachelor-Zeugnis mit dem Datum der Bachelorurkunde. ²In das Bachelorzeugnis sind die Bezeichnung des Studiengangs, der Ausbildungsrichtung und des Hauptfaches, die Ergebnisse der Modulprüfungen, das Thema der Bachelorarbeit mit der erzielten Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(3) Das Prüfungsamt stellt ein Transcript of Records (TOR) in deutscher Sprache aus, das die Bezeichnung aller absolvierten Module sowie die in den Modulprüfungen vergebenen credits und Noten beinhaltet.

(4) ¹Das Prüfungsamt stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher, auf schriftlichen Antrag in englischer Sprache aus. ²Dieses enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlaufsplan sowie die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen. ²Außerdem umfasst es Informationen über den Status der Hochschule, Art und Ebene des Abschlusses und des deutschen Hochschulsystems sowie zum Benotungssystem.

(5) Beim vorzeitigen Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten credits ausgestellt (TOR).

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 23.07.2012 und der Genehmigung des Präsidenten vom 23.07.2012.

Nürnberg, 23.07.2012

Prof. Martin Ullrich
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor of Music (B. Mus.) der Hochschule für Musik Nürnberg (BSPO) ist am 23.07.2012 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 23.07.2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.07.2012.